

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Claudia Köhler, Tim Pargent, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoglu, Gülseren Demirel und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Folgen aus dem Folterskandal I

Hier: Überprüfung aller Sicherungs-, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen im Justizvollzug

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, alle Sicherungs-, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen, die einen besonders freiheits- und grundrechtseinschränkenden Charakter aufweisen, im gesamten Justizvollzug sowie im Maßregelvollzug hinsichtlich ihrer Vorrausetzungen, Umsetzungen und Schranken in Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde zu überprüfen.

Dabei sollen insbesondere

- alle besonderen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 96 Abs. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG),
- die Ausübung von unmittelbarem Zwang gemäß des Abschnitt 13 BayStVollzG,
- absondernde Disziplinarmaßnahmen gemäß Art. 11. Abs. 1 Nr. 5-8 BayStVollzG,
- sowie entsprechende Regelungen im
 - Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz,
 - $\circ \qquad \text{im Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz},$
 - im Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz,
 - sowie alle dazugehörigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

überprüft werden.

Bei der Überprüfung ist nicht nur die theoretische Anwendung getreu des Vorschriftenwortlauts in den Blick zu nehmen, sondern auch die praktische und tatsächliche Umsetzung in den jeweiligen Anstalten bzw. Kliniken.

Begründung:

Die Vorwürfe, die Gefangene und Angestellte in bayerischen Justizvollzugsanstalten erheben, wiegen schwer. Vor allem in der JVA Augsburg-Gablingen, aber womöglich auch in anderen Anstalten, soll es zu regelrechter Folter gekommen sein. Dazu sollen von Justizvollzugsbeamten Sicherheitsmaßnahmen missbraucht worden sein, die der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz eigentlich als Ultima-Ratio festgelegt hat. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterbringung in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen und die Anwendung von unmittelbarem Zwang, sprich Gewalt.

Die Staatsregierung hat bereits angekündigt, die Vorwürfe zumindest in den JVAs Augsburg-Gablingen und Kaisheim aufzuklären sowie Maßnahmen zu prüfen, die einen Missbrauch der Sicherheitsmaßnahmen in Zukunft erschweren. Dabei wird jedoch zu sehr auf die Unterbringung in den besonders gesicherten Hafträumen geschaut und andere freiheits- und grundrechtseinschränkende Maßnahmen außer Acht gelassen. Dabei sieht das bayerische Strafvollzugsgesetz noch weitere Maßnahmen vor, die die bereits eingeschränkten Freiheitsrechte der Gefangenen stark beschneiden und in einem unauflösbaren Konflikt mit dem Resozialisierungsgebot stehen. Dazu gehört unter anderem die Absonderung von Gefangenen in Einzelzellen. Diese Maßnahme soll der Disziplinierung dienen. Gleichwohl hat der Gesetzgeber aber zahlreiche mildere Disziplinarmaßnahmen festgelegt.

Die derzeitige Rechtslage gibt den Justizvollzugsbeamten und den Anstaltsleitungen eine sehr freie Hand bei der Auswahl geeigneter Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen. Grundsätzlich ist eine hohe Flexibilität unserer bayerischen Beamten zwar wünschenswert, doch sollten die oben genannten Vorwürfe zutreffen, so hat diese Freiheit einen eklatanten Missbrauch bei der Anwendung besagter Maßnahmen ermöglicht. Es muss daher geprüft werden, ob die gesetzlichen Vorschriften angepasst werden müssen, um die Voraussetzungen, die Schranken und die Transparenz der freiheitseinschränkenden Maßnahmen zu verschärfen.

Doch nicht nur die rechtliche Grundlage muss auf den Prüfstand, sondern auch die Anwendung der bisherigen Regeln muss überprüft werden, um die Notwendigkeit weiterer Regulierungen oder Kontrollmechanismen zu prüfen. Es braucht daher eine aktive Überprüfung aller Vollzugseinrichtungen in Bayern. Diese Überprüfung muss geeignet sein, Missstände zweifelsfrei erkennen zu können. Eine Verschleierung durch vorsätzlich vorschriftswidriges Verhalten einzelner Beamten muss unmöglich sein. Die Ausgestaltung der Überprüfung – sei es über ein Team der Vollzugsabteilung im Ministerium, den kriminologischen Dienst oder durch eine externe Forschungsgruppe – obliegt der Staatsregierung.

Sicherheit muss im Strafvollzug höchste Priorität haben. Sicherheit für die Bevölkerung durch das Einsperren und das Resozialisieren von Straftätern. Sicherheit für die Vollzugsbeamten durch Schutzmaßnahmen gegen aggressive Gefangene. Sicherheit für die Gefangenen durch die Achtung der unwiderruflichen Grundrechte und durch rechtschaffene Vollzugsmitarbeiter. Und Rechtssicherheit für das gesamte System, indem sowohl bei der Rechtsetzung als auch bei der Rechtsimplementierung die Vollzugsziele stets im Mittelpunkt stehen und alle notwendigen Maßnahmen so grundrechtsschonend wie möglich durchgeführt werden.



der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoglu, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Folgen aus dem Folterskandal II

Hier: Richtervorbehalt einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Vorschlag zur Einführung des Richtervorbehalts für die Unterbringung von Gefangenen in allen speziellen Einzelhaftformen (soowhl Absonderungen in Isolationshaft als auch Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen) vorzulegen. Die Staatsregierung hat dem Landtag einen Vorschlag für die praktikable Umsetzung der gerichtlichen Einbindung zu machen.

Begründung:

Die Vorwürfe, die Gefangene und Angestellte in bayerischen Justizvollzugsanstalten erheben, wiegen schwer. Vor allem in der JVA Augsburg-Gablingen, aber womöglich auch in anderen Anstalten, soll es zu regelrechter Folter gekommen sein. Dazu sollen von Justizvollzugsbeamten Sicherheitsmaßnahmen missbraucht worden sein, die der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz eigentlich als Ultima-Ratio festgelegt hat. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterbringung in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen und die Anwendung von unmittelbarem Zwang, sprich Gewalt.

Der Richtervorbehalt kann ein geeignetes Mittel sein, um den missbräuchlichen Einsatz besonders grundrechtseinschränkender Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten zu verhindern. Besondere Grundrechtseinschränkungen können im deutschen Rechtssystem grundsätzlich nur von Gerichten vorgenommen werden, da an diese Entscheidungen hohe Maßstäbe der Unabhängigkeit und Überprüfbarkeit geknüpft sind. Die Absonderung von Gefangenen sowie deren Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum in einer Justizvollzugsanstalt sind im bayerischen Strafvollzugsgesetz bisher von dieser Grundregel ausgenommen.

Dies steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welches festgestellt hat, dass die bereits beschlossene Einschränkung der Bewegungsfreiheit des

Gefangenen durch die Verhängung der Freiheitsstrafe nicht automatisch weitergehende Grundrechtseinschränkungen ohne erneute richterliche Prüfung ermöglicht. Aufgrund dieser Rechtsprechung wurden im bayerischen Vollzugsrecht bereits die Voraussetzungen für die Fixierung von Untergebrachten durch einen Richtervorbehalt ergänzt. Im Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz wurde dieser zudem für die Einzelunterbringung in einem Beobachtungszimmer eingeführt.

Der Staatsminister der Justiz hat eine Prüfung der Einführung eines Richtervorbehalts für die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zwar bereits in den Raum gestellt, doch muss die Absonderung in Isolationshaft ebenfalls unter Richtervorbehalt gestellt werden.



der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoglu, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Folgen aus dem Folterskandal III

Hier: Lückenlose Dokumentation von Grundrechtseingriffen in Bayerischen Gefängnissen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dass sie Vorschläge erarbeitet, wie die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen besser dokumentiert werden kann.

Für ihre Vorschläge soll die Staatsregierung insbesondere auf die Dokumentation

- · der Anordnung der Unterbringung,
- von Entscheidungen zur Fortdauer,
- der Durchführung und Überwachung der Unterbringung einschließlich ärztlicher Tätigkeit,
- sowie von weiteren freiheitseinschränkender Maßnahmen

eingehen.

Das Ziel soll sein, dass die Dokumentationspflichten gesetzlich verankert werden und digital so erfasst, dass der Mehraufwand für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten so gering wie möglich bleibt und dass eine automatische, statistische Auswertung möglich ist.

Begründung:

Die Vorwürfe, die Gefangene und Angestellte in bayerischen Justizvollzugsanstalten erheben, wiegen schwer. Vor allem in der JVA Augsburg-Gablingen, aber womöglich auch in anderen Anstalten, soll es zu regelrechter Folter gekommen sein. Dazu sollen von Justizvollzugsbeamten Sicherheitsmaßnahmen missbraucht worden sein, die der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz eigentlich als Ultima-Ratio festgelegt hat. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterbringung

in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen und die Anwendung von unmittelbarem Zwang, sprich Gewalt.

Eine Absonderung gleich welcher Art ist nicht immer zu vermeiden. Sollte die Notwendigkeit der Maßnahme festgestellt werden, muss aber sichergestellt sein, dass der Grundrechtseingriff so schonend erfolgt, wie es die individuelle Situation erlaubt. Um dies überprüfbar zu machen, aber auch um den Justizvollzugsbeamt*innen dabei zu helfen, alle notwendigen Maßnahmen im Blick zu haben, müssen die Unterbringungen besser als bisher dokumentiert werden. Für die Erfassung im elektronischen System des bayerischen Justizvollzugs braucht es eine standardisierte Eingabemaske, die wiederum dabei helfen kann, ohne größeren Mehraufwand die verschiedenen Maßnahmen sowohl für einzelne JVAs als auch bayernweit statistisch auszuwerten.

Zur datenschutzrechtlichen Legitimierung der anonymen Auswertung sowie der personalisierten Speicherung zur späteren Rückverfolgung braucht es eine gesetzliche Vorschrift. Für die Bediensteten des Justizvollzugs entsteht durch die Dokumentation ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand, welchen es möglichst kleinzuhalten gilt. Gleichwohl kann dies auch einen Anreiz darstellen, zunächst mildere Mittel der Disziplinierung anzuwenden.



der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoglu, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Folgen aus dem Folterskandal IV

Hier: Rechtsschutz auch bei der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag Möglichkeiten aufzuzeigen, wie der Anspruch auf Rechtsschutz für Gefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, sichergestellt werden kann. Dabei ist insbesondere zu prüfen, inwiefern der Rechtsbeistand oder eine andere Kontaktperson des bzw. der Gefangenen unmittelbar nach der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum automatisch über die digitalisierte Datenerfassung verständigt werden kann. Ebenso ist zu prüfen, wie der untergebrachten Person ein kostenloses Telefongespräch – ggf. über eine Freisprechanlage – mit einer Person ihrer Wahl zu ermöglichen ist.

Begründung:

Die Vorwürfe, die Gefangene und Angestellte in bayerischen Justizvollzugsanstalten erheben, wiegen schwer. Vor allem in der JVA Augsburg-Gablingen, aber womöglich auch in anderen Anstalten, soll es zu regelrechter Folter gekommen sein. Dazu sollen von Justizvollzugsbeamten Sicherheitsmaßnahmen missbraucht worden sein, die der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz eigentlich als Ultima-Ratio festgelegt hat. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterbringung in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen und die Anwendung von unmittelbarem Zwang, sprich Gewalt.

Wenn ein Gefangener glaubt, zu Unrecht in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht zu werden, so ist es notwendig, dass eine Vertrauensperson außerhalb der JVA davon erfährt. Die derzeitige Rechtslage sieht dazu keine Regelung vor, weshalb es theoretisch möglich ist, dass jemand tage- oder wochenlang in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht ist, ohne dass es jemand außerhalb der Justiz erfährt. Dies schränkt den Rechtsschutz der Gefangenen stark ein, weil sie nicht in der Lage sind, ihre Unterbringung gerichtlich prüfen zu lassen.

Daher sollte eingeführt werden, dass der im System registrierte Rechtsbeistand des oder der Gefangenen automatisch bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum informiert wird. Eine digitale Erfassung der Unterbringung ermöglicht eine automatische Benachrichtigung der Anwaltskanzlei, ohne dass es hier zu einem Mehraufwand für die JVA-Bediensteten kommen muss. Eine ähnliche Regelung sieht das Berliner Strafvollzugsgesetz bereits vor.

Zusätzlich sollte es den Gefangenen ermöglicht werden, mindestens ein kostenloses Telefonat aus dem besonders gesicherten Haftraum heraus zu führen. Ist es aus Sicherheitsgründen nicht möglich, der betroffenen Person einen Telefonhörer zu geben, so sollte eine Freisprechanlage im Raum installiert werden oder ein Telefon so an die Tür gehalten werden, dass ein Gespräch möglich ist. Der bzw. die Gefangene soll eine Person seiner bzw. ihrer Wahl anrufen können, welche vorher in den Akten festgelegt worden ist.



der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoglu, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Folgen aus dem Folterskandal V

Hier: Bessere Erfassung und Kontrolle von Sicherungs-, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen im Justizvollzug

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass in Zukunft jede Absonderung in Isolationshaft, Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sowie Fixierung über ein digitales System automatisch dem Staatsministerium für Justiz gemeldet wird.

Die Meldung soll Angaben zum Grund für die Maßnahme, deren voraussichtliche Dauer sowie gegebenenfalls begleitende Maßnahmen wie beispielsweise die medizinische Überwachung enthalten. Die zuständige Fachabteilung im Ministerium ist dazu angehalten, jede Meldung auf ihre Plausibilität und Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Bei begründeten Zweifeln an der Notwendigkeit der Maßnahme ist ein unangekündigter Ortsbesuch durchzuführen, bei dem auch das Gespräch mit dem oder der betroffenen Gefangenen sowie mit dem Fall befassten Personal geführt wird.

Überschreitet der Freiheitsentzug eine gewisse Dauer (bei Fixierungen 12 Stunden, bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum 72 Stunden und bei einer Absonderung 7 Tage), so fordert die Aufsichtsbehörde einen Bericht der Anstaltsleitung zur Begründung der Dauer an, dem eine ärztliche Stellungnahme beizufügen ist.

Über das digitale Erfassungssystem ist sicherzustellen, dass über alle freiheitsentziehenden Maßnahmen im Justizvollzug automatisch eine monatliche Statistik erstellt werden kann. Diese monatliche Statistik ist den Mitgliedern des jeweiligen Justizvollzugsbeirats mit einer Einschätzung der jeweiligen Anstaltsleitung zuzuschicken.

Begründung:

Die Vorwürfe, die Gefangene und Angestellte in bayerischen Justizvollzugsanstalten erheben, wiegen schwer. Vor allem in der JVA Augsburg-Gablingen, aber womöglich auch in anderen

Anstalten, soll es zu regelrechter Folter gekommen sein. Dazu sollen von Justizvollzugsbeamten Sicherheitsmaßnahmen missbraucht worden sein, die der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz eigentlich als Ultima-Ratio festgelegt hat. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterbringung in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen und die Anwendung von unmittelbarem Zwang, sprich Gewalt.

Der Skandal zeigt auch Lücken in der Dokumentation der Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen. Das Staatsministerium für Justiz hat bereits engmaschigere Berichtspflichten für die betroffene JVA Augsburg-Gablingen angeordnet sowie das digitale System zur Erfassung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen im Vollzug angepasst. Dies kann aber nur ein Anfang sein. Damit das Staatsministerium in Zukunft seiner Aufgabe als Aufsichtsbehörde gerecht werden kann, muss es alle relevanten Grundrechtseingriffe im Justizvollzug in den Blick nehmen und sich über ihre Anwendung schneller berichten lassen. Die digitale Erfassung erlaubt eine automatische Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde, ohne dass es hierfür einen erhöhten Arbeitsaufwand seitens des JVA-Personals braucht.

Die eingehenden Berichte sind kritisch zu prüfen. Bei Unregelmäßigkeiten muss die Überprüfung über eine Nachfrage bei der Anstaltsleitung hinausgehen. Vielmehr ist die von der Maßnahme betroffene Person anzuhören sowie ggf. mit dem Fall befasstes Personal. Überschreitet die Freiheitseinschränkung eine gewisse Dauer, so steht die JVA in der Pflicht, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in besonderem Maße zu begründen. Der sich daraus ergebene Aufwand ist angesichts des massiven Grundrechtseingriff vertretbar und könnte zudem dazu führen, dass die Anwendung milderer Mittel intensiver geprüft wird.

Die genauere digitale Erfassung ermöglicht zudem eine automatische statistische Auswertung der freiheitseinschränkenden Maßnahmen für jede einzelne JVA sowie bayernweit. Die anonymisierten statistischen Daten können der Aufsichtsbehörde dabei helfen, allgemeine Entwicklungstrends oder Anomalien zu erkennen. Sie könnten ebenso dem kriminologischen Dienst zur Verfügung gestellt werden, der eine wissenschaftliche Auswertung der Daten vornehmen kann. Auch die Justizvollzugsbeiräte würden in ihrer Arbeit von einer monatlichen Übersicht aus ihrer JVA profitieren, weil es sie befähigt, nicht nur auf Beschwerden zu reagieren, sondern proaktiv bei negativen Entwicklungen einzugreifen. Um datenschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden, sollten die Auswertung und ihre Zwecke gesetzlich festgelegt werden.



der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoglu, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Folgen aus dem Folterskandal VI

Hier: Grundrechtssensible Ausstattung von besonders gesicherten Hafträumen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Ausstattung von besonders gesicherten Hafträumen und Absonderungszellen in bayerischen Justizvollzugsanstalten zu überprüfen. Das Ziel ist es, einen Ausstattungsstandard festzulegen, der dem jeweiligen Zweck der Unterbringung gerecht wird und dabei die Grundrechte der Gefangenen so wenig wie möglich einschränkt. Insbesondere sollen Abstufungen möglich sein, um der individuellen Situation des bzw. der Gefangenen gerecht zu werden.

Zudem soll die Staatsregierung Maßnahmen erarbeiten, die die Intimsphäre der in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen in einem besonderen Maße schützt. So muss es möglich sein, dass die untergebrachte Person ihre Notdurft ohne Überwachung verrichten kann, sofern die Sicherheitslage dies zulässt. Ist eine Unterbringung ohne Kleidung angezeigt, so muss sichergestellt werden, dass nur das für die Überwachung zuständige Personal die Zelle betreten kann und Einsicht in die Videoüberwachung hat.

Begründung:

Die Vorwürfe, die Gefangene und Angestellte in bayerischen Justizvollzugsanstalten erheben, wiegen schwer. Vor allem in der JVA Augsburg-Gablingen, aber womöglich auch in anderen Anstalten, soll es zu regelrechter Folter gekommen sein. Dazu sollen von Justizvollzugsbeamten Sicherheitsmaßnahmen missbraucht worden sein, die der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz eigentlich als Ultima-Ratio festgelegt hat. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterbringung in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen und die Anwendung von unmittelbarem Zwang, sprich Gewalt.

Wird ein Gefangener in einen besonders gesicherten Haftraum gebracht, so hat die Sicherheit oberste Priorität. Alle Gegenstände, die für die betroffene Person oder Andere eine potentielle Gefahr darstellen, müssen abgenommen werden. Den JVAs steht daher das Recht zu, notfalls den oder die Gefangene komplett zu entkleiden und auch bestimmte Gegenstände vorzuenthalten , wenn dies zum Schutz von Leib und Leben notwendig ist. Laut den derzeit erhobenen Vorwürfen wurde dieses Recht aber zur Demütigung und Unterversorgung von Gefangenen missbraucht. Sollte dies zutreffen, so muss ein solcher Missbrauch in Zukunft unmöglich gemacht werden.

Die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume muss so gestaltet sein, dass die Grundrechte der untergebrachten Person so wenig wie möglich eingeschränkt werden. So sollte beispielsweise geprüft werden, ob Liege- und Sitzgelegenheiten und andere Gegenstände wie Kleidungsstücke, Reinigungsgegenstände und Nahrungsmittel so bereitgestellt werden können , dass eine Selbstverletzung ausgeschlossen werden kann. Die von der Staatsregierung erarbeiteten Standards sollten dann rechtlich für alle JVAs einheitlich normiert werden.

Ebenso gilt es, die Privatsphäre von in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Personen zu schützen. Eine durchgehende Sitzwache kann und sollte durch eine Videoüberwachung ergänzt werden. Der Einblick auf den Überwachungsmonitor sowie in die Aufzeichnungen sollte aber eingeschränkt sein und nur klar definiertem, geschulten Personal möglich sein. Eine Übertragung in den allgemeinen Überwachungsraum oder gar den Aufenthaltsraum, wie dies anscheinend in der JVA Augsburg-Gablingen möglich war, ist zu unterbinden.



der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoglu, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Folgen aus dem Folterskandal VII

Hier: Sicherstellung einer intensiven medizinischen und psychologischen Betreuung in Krisensituationen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich ein Arzt oder eine Ärztin anzuhören ist. Eine medizinische, psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung der untergebrachten Person ist durchgängig sicherzustellen, um der psychischen Ausnahmesituation, die die Maßnahme erforderlich macht, gerecht zu werden. Zur Entlastung des bzw. der Gefangenen aber auch der Vollzugsbeamt*innen soll schnellstmöglich ein psychiatrisches Behandlungskonzept entworfen werden, mit dem die Ursache für die psychische Störung behandelt werden kann. Während einer Fixierung sowie während einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ist die durchgehende Überwachung durch Personal, das zumindest über grundlegende medizinische Kenntnisse verfügt, zu gewährleisten.

Begründung:

Die Vorwürfe, die Gefangene und Angestellte in bayerischen Justizvollzugsanstalten erheben, wiegen schwer. Vor allem in der JVA Augsburg-Gablingen, aber womöglich auch in anderen Anstalten, soll es zu regelrechter Folter gekommen sein. Dazu sollen von Justizvollzugsbeamten Sicherheitsmaßnahmen missbraucht worden sein, die der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz eigentlich als Ultima-Ratio festgelegt hat. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterbringung in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen und die Anwendung von unmittelbarem Zwang, sprich Gewalt.

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum stellt eine Ultima-Ratio Maßnahme dar und ist eine Reaktion auf einen psychischen Ausnahmezustand. Bei der Unterbringung an sich handelt es sich nicht um eine Therapiemaßnahme, sondern um eine Sicherungsmaßnahme. Wie sich diese auf den Zustand der betroffenen Person auswirkt, unterscheidet sich je nach Einzelfall,

doch in jedem Fall ist eine psychologische und psychiatrische Behandlung angezeigt. Diese muss spätestens mit der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum beginnen und danach konsequent fortgesetzt werden. Hier greift der Angleichungsgrundsatz, denn auch eine psychisch kranke Person in Freiheit hätte nun Anspruch auf eine angemessene Therapie.

Hinzu kommt, dass Resozialisierungsmaßnahmen deutlich erschwert werden, wenn eine erkannte psychische Erkrankung nicht ursächlich therapiert wird. Doch zum einen sieht das Gesetz derzeit keine zwingende Einbindung von medizinischem Personal bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum vor, zum anderen fehlt es in den bayerischen Justizvollzugsanstalten an den Kapazitäten, um die Versorgung einer steigenden Anzahl an psychisch auffälligen Gefangenen sicherzustellen. Die Staatsregierung ist daher aufgefordert, für dieses Problem eine Lösung zu erarbeiten.

Zudem ist eine durchgängige medizinische Überwachung sowohl von fixierten als auch von in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Personen sicherzustellen. Dies sollte analog zur Unterbringung von Psychiatriepatienten in Beobachtungszimmern geschehen, welche in der Regel auch durchgehend überwacht werden. Die Überwachung hilft dabei, auf eine Verschlechterung des Zustands schnell reagieren zu können, aber sie beugt auch Missbrauch vor, weil weitere Personen in die Unterbringung miteinbezogen werden. Medizinische Grundkenntnisse sind für die Überwachung dringend von Nöten. Im Kontext einer JVA reicht hierfür aber ein speziell fortgebildeter Justizvollzugsbeamter.



der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoglu, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Folgen aus dem Folterskandal VIII

Hier: Massiver Ausbau der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung im bayerischen Justizvollzug

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die medizinische, psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung in bayerischen Justizvollzugsanstalten deutlich zu verbessern, auch um sicherzustellen, dass Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen zur absoluten und kurzzeitigen Ausnahme werden.

Dafür soll sie unter anderem die folgenden Maßnahmen umsetzen:

- Die Einrichtung einer dritte psychiatrischen Station in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt,
- Eine deutliche Aufstockung des psychologischen und medizinischen Personals,
- Eine landesweite Koordination der Versorgung zum Ausgleich örtlicher Engpässe,
- Eine verbesserte Attraktivität der notwendigen Stellen, um offene Stellen schneller zu besetzen und die personelle Fluktuation zu reduzieren,
- Die Fortbildung aller Justizvollzugsbeamt*innen im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen,
- Sicherstellen, dass die psychologische Versorgung in den Justizvollzugsanstalten ausreicht, um nicht nur dem Resozialisierungsauftrag gerecht zu werden, sondern auch eine psychotherapeutische Grundversorgung zu ermöglichen.

Die Versorgung soll dabei ausreichen, um insbesondere psychische Erkrankungen primär in den Anstalten selbst behandeln zu können und eine Verlegung in forensische oder psychiatrische Stationen von Kliniken weitestgehend zu vermeiden.

Begründung:

Die Vorwürfe, die Gefangene und Angestellte in bayerischen Justizvollzugsanstalten erheben, wiegen schwer. Vor allem in der JVA Augsburg-Gablingen, aber womöglich auch in anderen Anstalten, soll es zu regelrechter Folter gekommen sein. Dazu sollen von Justizvollzugsbeamten Sicherheitsmaßnahmen missbraucht worden sein, die der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz eigentlich als Ultima-Ratio festgelegt hat. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterbringung in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen und die Anwendung von unmittelbarem Zwang, sprich Gewalt.

Die Vorwürfe sind auch vor dem Hintergrund einer steigenden Anzahl von Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten zu sehen. Diese stellen den klassischen Strafvollzug vor eine große Herausforderung. Der Umgang mit einer akut psychotischen Person erfordert ein Fachwissen, über das die meisten Menschen nicht verfügen. Es muss daher sichergestellt werden, dass an allen bayerischen JVAs genügend psychiatrisches und psychotherapeutisches Personal ist, damit ein geregelter und erfolgreicher Justizvollzug weiter möglich ist. Ebenso müssen die Justizvollzugsbeamt*innen so geschult werden, dass ihnen der Umgang mit psychotischen Gefangenen erleichtert wird.

Psychiatrische und forensische Kliniken sind bereits stark ausgelastet. Eine Verlegung von psychisch kranken Gefangenen dorthin sollte die Ausnahme darstellen. Viel mehr muss eine adäquate psycholotherapeutische und psychiatrische Versorgung direkt in der JVA sichergestellt werden. Dies gebietet auch das Angleichungsgebot. Derzeit gibt es nur zwei psychiatrische Stationen in Bayern. Der Aufbau einer dritten Station sowie der Ausbau der Kapazitäten in ganz Bayern sind dringend geboten. Dadurch erhöht sich perspektivisch die Resozialisierungsquote, wovon wiederum die Sicherheit für Alle in Bayern profitiert.